

1956	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1956	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
5. 3. 56	Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden	99
5. 3. 56	Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen ...	101
8. 3. 56	Sechstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	103
7. 3. 56	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen russisch und politisch Verfolgter	104
1. 3. 56	Einundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	105
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	104

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 1. März 1956, sind veröffentlicht: Nachtragshaushaltsgesetz 1955. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Beitritt Australiens). — Bekanntmachung über die Wiederverwendung der Internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrtschiffe. —

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 3. März 1956, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung zu dem Europäischen Kulturabkommen (Inkrafttreten für Norwegen).

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Vom 5. März 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 57) wird wie folgt ergänzt:

1. § 76 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 kann erst stattgegeben werden, wenn die in Absatz 4 bestimmte Frist abgelaufen ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Regelungsangebot muß von Gläubigern angenommen worden sein, deren Forderungen die Mehrheit des Gesamtbetrages derjenigen Schuldverschreibungen einer Anleihe ausmachen, die bis zum vierzehnten Tage vor Stellung des Antrages nach Maßgabe des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) anerkannt

worden oder die in anderer Weise als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind;

2. soweit Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß Nummer 1 anerkannt worden oder sonst als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind, spätestens am vierzehnten Tage vor dem Verhandlungstermin (§ 83) schriftliche Einwendungen gegen das Regelungsangebot bei der Stelle erheben, bei der gemäß dem Regelungsangebot die alten Schuldverschreibungen oder Zinsscheine zum Umtausch einzureichen sind, dürfen die Forderungen dieser Gläubiger nicht einen Betrag von 25 vom Hundert desjenigen Gesamtbetrages erreichen, für den nach Maßgabe des Regelungsangebots Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, falls die Änderung von Sicherheiten, die durch die gerichtliche Entscheidung hereigeführt werden soll, nur in einer Herabsetzung des Betrages des Grundpfandrechts oder einer sonstigen Sicherheit besteht, um die Sicherheit dem in Nummer 2 genannten Gesamtbetrag der Schuld anzupassen; oder falls die Änderung nur darin

besteht, daß an die Stelle einer Sicherungshypothek der in § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, für die ein Vertreter nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt ist, ein Grundpfandrecht zu Gunsten des Treuhänders oder eines sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten tritt."

2. Nach § 76 a wird folgender § 76 b eingefügt:

„§ 76 b

Sind im Ausland von einem Treuhänder gegen Hinterlegung einer einheitlichen Schuldverschreibung Teilzertifikate oder von einer Hinterlegungsstelle gegen Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen Hinterlegungszertifikate ausgegeben worden, so sind die Vorschriften des § 76 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Als Gläubiger gilt insoweit der berechnete Inhaber des als rechtsgültig ausstehend anzusehenden Teilzertifikats oder Hinterlegungszertifikats."

3. Nach § 108 a wird folgender § 108 b eingefügt:

**„1) Ausgabe von Schuldverschreibungen
§ 108 b**

Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Orderschuldverschreibungen, die auf Grund des Abkommens in den Verkehr gebracht werden, bedürfen nicht der Genehmigung nach § 795 Abs. 1 und § 808 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit Wirkung von dem in § 117 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Tage in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. März 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen.

Vom 5. März 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Pensionskasse) ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Köln. Die Befugnis ihres zuständigen Organs, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen anderen Sitz zu bestimmen, bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht über die Pensionskasse führt der Bundesminister der Finanzen. Sie erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Vorschriften von Gesetz und Satzung beachtet werden. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für die Pensionskasse rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe verhindert sind oder sich weigern, ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. Im übrigen richtet sich die Aufsicht nach dem für öffentlichrechtliche Versicherungsanstalten außerhalb der Sozialversicherung geltenden Recht.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft allgemein oder im Einzelfalle Befugnisse der Versicherungsaufsicht auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen übertragen. Das Bundesaufsichtsamt hat den Zeitpunkt der Übernahme sowie Art und Umfang der übertragenen Aufsichtsbefugnisse im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 2

(1) Soweit die nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus solchen Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind, durch das der Pensionskasse nach der Währungsumstellung verbliebene Vermögen, dessen Erträge und durch die Beiträge und anderen Einnahmen aus diesen Versicherungsverhältnissen nicht gedeckt sind, leisten die Länder und der Bund die erforderlichen Zuschüsse an die Pensionskasse. Die Zuschüsse der Länder beschränken sich auf ihre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Pensionskasse geleisteten Zahlungen (Absatz 5).

(2) Vermögensteile, die nach dem 8. Mai 1945 der Pensionskasse unentgeltlich entzogen worden oder in anderer Weise fortgefallen sind, gehören bei ihrer Rückerstattung oder ihrem Wiederaufleben zum verbliebenen Vermögen im Sinne von Absatz 1.

(3) Die Pensionskasse hat ihre Ansprüche gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger sowie gegen das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen auf den Bund zu übertragen.

(4) Ansprüche der Pensionskasse auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen sind nicht entstanden; sind solche Forderungen im Schuldbuch eingetragen, so sind sie mit Wirkung vom Tage der Eintragung zu löschen.

(5) Zahlungen, die der Pensionskasse vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Zinsen auf Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen, aus dem Rückerwerb durch die Schuldner solcher Forderungen, als Tilgung der Sonderausgleichsforderung nach § 2 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie als vorläufige Kassenhilfe der Länder und als Darlehen des Bundes zugeflossen sind, verbleiben der Pensionskasse und gelten als Zuschüsse nach Absatz 1.

(6) Die Höhe der Bundeszuschüsse setzt der Bundesminister der Finanzen fest.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof, welche Nachweise die Pensionskasse über die Verwendung der Zuschüsse zu erbringen hat.

§ 4

(1) Für solche Beschäftigte eines an der Pensionskasse beteiligten Betriebes, die mit der Pensionskasse nach dem 30. Juni 1948 erstmalig ein Versicherungsverhältnis begründet haben, wird die auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 13. März 1913, 4. März 1915 und 13. Januar 1916 ausgesprochene Versicherungsfreiheit in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (Schreiben des Reichsamts des Innern vom 17. März 1913 — II. 1221 —, 22. März 1915 — 9984/14 2. Ang. — und 9. Februar 1916 — II. 321 — an die Pensionskasse) mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungsfreiheit aufgehoben. Soweit die in Satz 1 bezeichnete Versicherungsfreiheit auch die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung (§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 403 —) und in der Arbeitslosenversicherung (§ 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) zur Folge hat, wird die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsfall bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten ist.

(3) Die Pensionskasse hat für ihre in Absatz 1 genannten Mitglieder vom Beginn der Versicherung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zu

den gesetzlichen Rentenversicherungen nachzuentscheiden, soweit diese Mitglieder während derselben Zeit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften in einer gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen wären und soweit die Pensionskasse für sie innerhalb dieses Zeitraums in dem gleichen Versicherungszweig keine freiwilligen Beiträge geleistet hat. Es sind jeweils die Beiträge nachzuentscheiden, die zu zahlen gewesen wären, wenn das Mitglied nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit gewesen wäre. Die nachentrichteten sowie die für die Nachentrichtung anzurechnenden freiwilligen Beiträge der Pensionskasse gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Bei der Nachentrichtung steht der Pensionskasse ein Abzugsrecht nach §§ 1432 und 1433 der Reichsversicherungsordnung oder § 183 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht zu. Sind von einem Mitglied für die Zeit vom Beginn der Versicherung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillige Beiträge entrichtet worden, so bleiben sie bei der Nachentrichtung der Pflichtbeiträge durch die Pensionskasse für die Berechnung der Leistungen neben den Pflichtbeiträgen auch insoweit wirksam, als sie auf den gleichen Zeitraum entfallen. § 1270 der Reichsversicherungsordnung findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf Personen Anwendung, die vor dem 1. Juli 1948 aus der Pensionskasse ausgeschieden sind und bei einem erneuten Eintritt nach dem 30. Juni 1948 die Anwartschaft auf Leistungen aus der Kasse auf Grund des früheren Versicherungsverhältnisses nicht wiederhergestellt haben. Der Absatz 2 steht der Nachentrichtung von Beiträgen für diese Personen jedoch dann nicht entgegen, wenn die Nachversicherung gemäß § 1242 a der Reichsversicherungsordnung oder § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 durchgeführt ist oder noch durchgeführt werden kann.

(5) Die Pensionskasse hat die nach den Absätzen 3 und 4 nachzuentscheidenden Beiträge binnen neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen abzuführen.

§ 5

Auf Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschäftigungsverhältnis bei einem an der Pensionskasse beteiligten Betrieb eingehen, finden die in § 4 Abs. 1 genannten Bundesratsbeschlüsse keine Anwendung.

§ 6

Die Pensionskasse hat ihre Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Bis dahin kann der Bundesminister der Finanzen für solche Mitglieder der Pensionskasse, die unter § 4 Abs. 1 oder § 5 fallen, Beiträge und Leistungen abweichend von der bisherigen Satzung festsetzen.

§ 7

Die Pensionskasse unterliegt für die Dauer der Gewährung von Bundeszuschüssen dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes.

§ 8

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Bei der Anwendung des Gesetzes in Berlin treten an die Stelle der in § 2 Abs. 3 und 5 bezeichneten umstellungsrechtlichen Vorschriften die entsprechenden im Land Berlin gültigen Bestimmungen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. März 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Sechstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 8. März 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791),

des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393),

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 233),

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 21. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 211) und

des Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 505)

wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird hinter Ziffer 19 folgende Ziffer eingefügt:

„20. die Lieferungen von Milcherzeugnissen im Großhandel durch Unternehmer, die diese Gegenstände aus erworbener Milch, aus erworbenem Fettgehalt von Milch oder aus erworbenen anderen Milcherzeugnissen hergestellt haben; das Reifenlassen und das Paraffinieren von Käse sind keine Herstellung im Sinne dieser Vorschrift. Milcherzeugnisse im Sinne des Satzes 1 sind

- a) Sauermilch, Yoghurt und Kefir;
- b) entrahmte Milch (Magermilch), saure Magermilch, Magermilch-Yoghurt und Magermilch-Kefir;
- c) Molke und Molkenzeugnisse (z. B. Molkenpulver und Molkenpaste);
- d) Buttermilch und geschlagene Buttermilch;

e) Sahne (Rahm), Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne und Schlagsahne;

f) Milch- und Sahnedauerwaren (z. B. sterilisierte Milch, sterilisierte Sahne, Kondensmilch, Blockmilch, Blocksahne, Kondensmagermilch, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver und Milchezucker);

g) Butter, Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen. Käsezubereitungen sind Erzeugnisse, die aus Käse und anderen der Milch entstammenden Bestandteilen bestehen, in ähnlicher Weise wie Schmelzkäse hergestellt werden und amtlich zugelassene Farbstoffe enthalten können;

h) Milchmischgetränke aus Vollmilch und Magermilch mit mehr als 75 vom Hundert Milchanteil.“

2. In § 7 Abs. 2 Ziff. 1 wird das Wort „Frischmilch“ gestrichen.

3. § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren, von Frischmilch, entrahmter Milch und Buttermilch.“

Artikel 2

Artikel 1 ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Januar 1956 ausgeführt werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. März 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter.

Vom 7. März 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Einziges Artikel

Anträge nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 226) können noch bis zum 31. Dezember 1957 gestellt werden. Wegen Fristablaufs abgelehnte Anträge können erneut gestellt werden; den Antragstellern ist von Amts wegen diese Möglichkeit bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. März 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 11. Februar 1956.	34	17. 2. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 17. Februar 1956.	41	28. 2. 56	1. 1. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 23. Februar 1956.	44	2. 3. 56	3. 3. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 27. Februar 1956.	45	3. 3. 56	Inkrafttreten gemäß § 4

**Einundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen
(Konjunkturpolitische Zollsenkung — 2. Teil).**

Vom 1. März 1956.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden für die Zeit vom 25. Januar 1956 bis 30. Juni 1956 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	39 07	aus A - 2 - aus Folien hergestelltes Verpackungsmaterial (z. B. Beutel und Tüten)	13	bis 31. 3. 56 z 25 vom 1. 4. 56 an 30
2	aus 84 19	Backöfen, auch ausgemauert	6	bis 31. 3. 56 z 12 vom 1. 4. 56 an 15
3	aus 84 22	Kühlschränke und andere Kühlmöbel mit einer Anlage zur Kälteerzeugung, mit einem Nutzinhalt von mehr als 250 l	3	6
4	84 44	aus A - Handwerksnäähmaschinen und Maschinenköpfe (Oberteile) zu Handwerksnäähmaschinen	4	10 v 8
5	84 45	aus B - Maschinen und Apparate zur Instandsetzung von Schuhen	5	10
6	aus 84 46	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Werte von nicht mehr als 10 000 DM für ein Stück	frei	6 v 4
7	84 48	A - Maschinen zum Sägen, Schneiden, Hobeln, Richten, Profilieren, Kehlen, Falzen, Nuten, Zapfen, Bohren, Glätten, Polieren oder Schleifen; Schäl- und Spaltmaschinen: 1 - Gattersägen mit mehreren Sägeblättern (Vollgatter); Teile davon	3	6
		aus 2 - Maschinen zur Bearbeitung von Holz	3	6
		aus B - Drehbänke zur Bearbeitung von Holz	3	6

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
8	aus 84 55	Schreibmaschinen, ausgenommen Schriftschutzmaschinen, ohne Recheneinrichtung, mit einer Höhe von mehr als 9 cm	8	bis 31. 3. 56 z 15 vom 1. 4. 56 an v 20
9	84 56	aus A - Rechenmaschinen, auch mit Registrierstreifen, auch schreibende Rechenmaschinen, alle diese nur handangetrieben	8	22 bis 31. 3. 56 z 15 vom 1. 4. 56 an v 20
		C - aus 2 - Registrierkassen	8	20 bis 31. 3. 56 z 15
		D - Lochkartenmaschinen (z. B. Loch-, Lochprüf-, Sortier-, Tabelliermaschinen und Multiplikatoren) ..	frei	5
10	84 58	A - Teile für Lochkartenmaschinen	frei	5
11	aus 84 72	Maschinen für die Bäckerei- und Konditoreiindustrie, Fleischereimaschinen	3	12 v 6
12	85 06	Elektrische Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, tragbar oder von Hand zu führen	4	10 v 8
13	aus 85 11	Elektrische Haarschneide- und andere Schermaschinen ..	6	12
14	85 14	Elektrowärmegeräte: aus A - Elektrische Geräte und Maschinen aller Art zum Schweißen von Metallen, einschließlich elektrischer Lötkolben, mit einem Werte bis zu 10 000 DM für ein Stück	5	15 v 10
		aus B - elektrische Ofen für Bäckereien, auch ausgemauert	5	10
		E - 2 - aus b - Dauerwellengeräte, Haartrockenhauben, Bügelmaschinen	5	10

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 gelten die Zollsätze, die am 24. Januar 1956 angewendet wurden. Dies gilt nicht, soweit eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verordnete Zollermäßigung vor dem 1. Juli 1956 endet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. März 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.